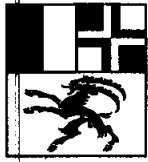


Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

25. Mai 2010

Mitgeteilt den

26. Mai 2010

Protokoll Nr.

478

A.

Die Stimmberechtigten der **Gemeinde Sils i.D.** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 14. September 2009 eine Teilrevision der Ortsplanung, umfassend einen Generellen Gestaltungsplan 1:2'000 Abbauzone Campi.

Neben diesem Planungsmittel reichte die Gemeinde Sils i.D. die folgenden weiteren Unterlagen ein:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht vom September 2009 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV)
- Beilageplan 1:2'000 Abbauzone Campi

Die Gemeinde verzichtete darauf, die Vorlage dem Amt für Raumentwicklung (ARE) zur Vorprüfung einzureichen.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 14. September 2009 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 24. September 2009. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 25. Oktober 2009 ersuchte der Gemeindevorstand Sils i.D. um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Gegenstand der Revisionsvorlage der Gemeinde Sils i.D. bilden drei Anpassungen der „Bereiche für temporäre Hochbauten“ in der Abbauzone Campi. Aufgrund von veränderten betrieblichen Bedürfnissen ist einerseits eine Verschiebung eines „Bereichs für temporäre Hochbauten“ nach Norden notwendig. Andererseits werden für

das bestehende Sprengmitteldepot und die bestehende Tankanlage zwei neue „Bereiche für temporäre Hochbauten“ festgelegt.

Im Weiteren sollen der „Bereich Endgestaltung Etappe II“ und der „Bereich Endgestaltung Etappe III“ angepasst werden, um eine etappenweise, ökologisch und betrieblich sinnvolle Rekultivierung von Süden nach Norden zu erreichen.

C.

Genereller Gestaltungsplan 1:2'000 Abbauzone Campi

Durch die Verlegung des „Bereichs für temporäre Hochbauten“ soll gemäss Planungs- und Mitwirkungsbericht für den Weiler „Campi“ eine Verbesserung der Lärmsituation eintreten.

Die Gemeinde hat bereits im Rahmen der ersten Teilrevision im Zusammenhang mit der Abbauzone Campi vom 12. April 2006 mit der Firma De Zanet Stein AG zum Schutz der Wohngebiete „Campi“ und „Parnagl“ gegen die vom Steinbruchbetrieb verursachten Lärmimmissionen eine Vereinbarung getroffen. Diese beinhaltet eine Verschärfung gegenüber den gesetzlichen Mindestanforderungen, wonach die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte (IGW) der ES II statt ES III verlangt wird.

Gestützt auf Art. 8 der eidg. Lärmschutz-Verordnung (LSV) ist die Genehmigung des vorliegenden Generellen Gestaltungsplans 1:2'000 Abbauzone Campi mit der Auflage zu verbinden, dass im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens für die Erweiterung des Steinbruchs (V. Etappe) anhand eines Lärmgutachtens aufgezeigt wird, welche Verbesserungen durch die Verschiebung des Standorts und durch den Ersatz des heutigen Brechers in Dezibel bei den bisherigen Empfängern erwartet werden können (siehe auch Forderung im „Pflichtenheft Brecheranlage De Zanet“ vom 28.7.2008). Ebenfalls ist aufzuzeigen, ob durch die Standortverschiebung andere neue Empfänger betroffen sind. Werden die vorsorglich verschärften und vereinbarten Immissionsgrenzwerte der ES II für die Wohngebiete „Campi“ und „Parnagl“ überschritten, sind zusätzliche Lärmschutzmassnahmen zu realisieren.

Im Übrigen gibt der Generelle Gestaltungsplan 1:2'000 Abbauzone Campi vom 14. September 2009 zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der **Generelle Gestaltungsplan 1:2'000 Abbauzone Campi** vom 14. September 2009 wird im Sinne der Erwägungen mit folgender Auflage genehmigt:
 - Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens für die Erweiterung des Steinbruchs (V. Etappe) ist anhand eines Lärmgutachtens aufzuzeigen, welche Verbesserungen durch die Verschiebung des Standorts und durch den Ersatz des heutigen Brechers in Dezibel bei den bisherigen Empfängern erwartet werden können. Ebenfalls ist aufzuzeigen, ob durch die Standortverschiebung andere neue Empfänger betroffen sind. Werden die vorsorglich verschärften und vereinbarten Immissionsgrenzwerte der ES II für die Wohngebiete „Campi“ und „Parnagl“ überschritten, sind zusätzliche Lärmschutzmassnahmen zu realisieren.
2. Der Gemeindevorstand Sils i.D. wird angewiesen, den wesentlichen Inhalt des Dispositives des vorliegenden Genehmigungsbeschlusses öffentlich bekannt zu geben. Diese Bekanntgabe hat in den gleichen Publikationsorganen wie die Bekanntgabe der Gemeindeversammlung vom 14. September 2009 zu erfolgen. Im Publikationstext ist darauf hinzuweisen, dass der Genehmigungsbeschluss bei der Gemeinde eingesehen werden kann und dass gegen darin enthaltene Auflagen innert 30 Tagen ab dem Publikationsdatum nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) beim Verwaltungsgericht Graubünden Beschwerde erhoben werden kann.
3. Für direkte Adressaten des vorliegenden Beschlusses beginnt die 30-tägige Beschwerdefrist an das Verwaltungsgericht bereits ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des vorliegenden Beschlusses.
4. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.

5. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen vorzunehmen.
6. Der Gemeindevorstand Sils i.D. sorgt für die Nachführung der digitalen Daten nach den Vorgaben des ARE.
7. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.

8. Mitteilung an:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Claudio Lardi

Claudio Lardi

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen

Dr. C. Riesen